

giert worden sei, d. h. an einen wie immer gearteten Kanzleiapparat. Man wird dieses Urteil für Piemont akzeptieren, anderswo aber zweifellos nicht.

Fissore kommt, wie man sieht, im wesentlichen mit Argumenten der Diplomatik aus. Sein Ansatz vermag das Nebeneinander und in sehr vielen Fällen die Wahl dieser oder jener urkundlichen Form überzeugend zu erklären, nicht aber die eigentümliche Verteilung von bischöflichen Kanzlei-Erzeugnissen und Notariatsurkunden im Lauf der Zeit, wie sie von Cancian und Nicolaj herausgestellt worden ist. Auf eine (nicht überall ausdrücklich festgestellte) Periode 'privaturkundlichen' Verhaltens folgt zwischen etwa 1000 und 1200, in unterschiedlicher Dauer und Intensität, eine Phase 'geistlichen' Urkundenwesens, die dann einem neuen Vordringen des Notariats bzw. diesmal des Instruments Platz macht. Dieses generalisierte Bild ist umso eher zutreffend, je weiter man (innerhalb Italiens) in den Norden kommt; für Ravenna und Bologna gilt es höchstens eingeschränkt. Vor weiteren Überlegungen allgemeiner Natur erscheint es aber geraten, den Kreis der in Betracht gezogenen Bistümer, wie schon eingangs angekündigt, auszudehnen.

Für Trient²⁰, Vicenza²¹, Treviso und Feltre-Belluno gilt in weitgehender Übereinstimmung das Vorherrschen der Notariatsurkunde²². Wenn es Ausnahmen gibt, so am ehesten um die Mitte des 12. Jahrhunderts; etwas jünger sind die Ausnahmen im Bistum Concordia im westlichen Friaul. In Aquileia herrscht die notarielle Carta unangefochten bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts, dann verliert sie sehr rasch gegenüber Traditionsnotiz und Siegelurkunde. Letztere ist zu Beginn des 12. Jahrhunderts voll entwickelt. Nach vereinzelt Vor-

20) Immer noch maßgeblich: Franz HUTER, Das Urkundenwesen Deutschsüdtirols vor dem Jahre 1200. Ein Überblick über die verbreiteten Urkundenarten und ihre Entwicklung, Tiroler Heimat 7-8 (1934-1935) S. 183-213. Dazu kommen die Vorbemerkungen Huters zu den Bänden 1/1-1/3 des Tiroler Urkundenbuchs (1937-1957).

21) Germano GUALDO, Contributo per un Codice diplomatico vicentino 1 (Paduaner tesi di laurea 1954, Maschinschr.). Darin S. 248-309: Appunti di diplomatica episcopale vicentina. Dazu in Bd. 2 die Texte.

22) Zu diesen eben genannten wie auch zu den noch anzuführenden Bistümern im östlichen Oberitalien vgl. mangels spezieller Literatur den Beitrag von Reinhard HÄRTEL, Metropolit – Suffraganbischöfe – Kapitel. Die Urkunden im Umfeld der Patriarchen von Aquileia, in: Die Diplomatik der Bischofsurkunde (wie Anm. 3) S. 65-83.